

**STAATLICHE BERUFSSCHULE MIT BERUFSFACHSCHULE FÜR GASTGEWERBLICHE BERUFE
REUTINER STRASSE 10, 88131 LINDAU (B)**

**INFORMATIONSBLETT FÜR DIE BLOCKBESCHULUNG
MECHATRIKER FÜR KÄLTETECHNIK**

ANMELDUNG:

per E-Mail (auf unserer homepage unter www.berufsschule-lindau.de, Online-Anmeldung), möglichst bis Ende April eines Kalenderjahres. Zur Anmeldung sind Auszubildende, Auszubildende und Erziehungsberechtigte gleichermaßen verpflichtet.

AUFNAHME

von Schulpflichtigen erfolgt nur in die 10. Schülerjahrgangsstufe, d.h. in die Klasse des 1. Ausbildungsjahres. Auszubildende, denen eine Ausbildungszeitverkürzung eingeräumt wird, werden in den 11. Schülerjahrgang der Blockbeschulung in Lindau eingeschult. Die Anmeldung dieses Schülerkreises hat ebenfalls möglichst bis Ende April zu erfolgen.

UNTERRICHTSZEITEN

sind verbindlich für jede Schülerjahrgangsstufe und -klasse festgelegt und können dem Blockplan entnommen werden. Stundentafeln und Blockpläne sind so bemessen, dass das Bildungsziel der Berufsschule erreicht wird.

UNTERBRINGUNG

der Schulpflichtigen erfolgt grundsätzlich in dem unmittelbar neben der Berufsschule liegenden Schülerheim, Reutiner Str.12, 88131 Lindau (B), *Bushaltestelle "Reutiner Straße/Bodensee-Gymnasium"*, Tel. 08382/21349. Unterbringung und Verpflegung im Schülerheim stellen nur ein Angebot dar, sodass auch eine freiwillige, private Unterbringung möglich ist, wobei diese voll auf eigene Kosten geht.

Bei Anmeldung an der Schule sind Auszubildende und Schüler automatisch auch im Schülerheim untergebracht.

Es kann vorkommen, dass wegen Überfüllung des Schülerheimes volljährige Schüler in geeignete Privatpensionen vermittelt werden müssen. Alle minderjährigen Schüler werden jedoch stets im Schülerheim selbst untergebracht.

Der UNTERRICHT BEGINNT AM ERSTEN TAG DES JEWEILIGEN TEILBLOCKES GRUNDSÄTZLICH UM 7.50 Uhr, deshalb müssen ANREISE und AUFNAHME in die Unterkunft IMMER AM VORTAG DES UNTERRICHTSBEGINNS zwischen 16:00 und 20:00 Uhr erfolgen. Anmeldung für alle grundsätzlich im Schülerheim.

Die KOSTEN für UNTERBRINGUNG UND VOLLVERPFLEGUNG im Schülerheim betragen derzeit Euro 23,- täglich. Der Eigenkostenanteil jedes Blockschülers beträgt Euro 5,10 pro Tag und wird mit Rechnung eingezogen. Die Differenz wird vom jeweiligen Landkreis und vom Freistaat Bayern übernommen.

Blockschüler können bei fortsetzenden Teilblöcken auch über das Wochenende zum selben Tagessatz im Schülerheim untergebracht und verpflegt werden, ebenso auch bei durch Krankheit bedingter kurzfristiger Unterbrechung des Unterrichtsbesuches.

Für die Unterbringung der Blockschüler ist der Landkreis Lindau (B), Landratsamt, Stiftsplatz 4, 88131 Lindau (B), zuständig. Die HEIMORDNUNG ist rechtsverbindlich und strikt einzuhalten. Bei Verstößen gegen die Heimordnung ist mit der Verweisung aus dem Schülerwohnheim zu rechnen. In diesem Fall ist der betroffene Schüler für seine weitere, private Unterbringung selbst voll verantwortlich. Verstöße gegen die Heim- und Schulordnung werden den Erziehungsberechtigten und den Ausbildungsbetrieben umgehend mitgeteilt.

MITZUBRINGEN

sind, außer den persönlichen Utensilien, komplettes Schreibzeug und Zeichengerät, Schreib- und Zeichenpapier in DIN A 4, eine den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften entsprechende Arbeitskleidung für den Werkstattunterricht einschließlich Arbeitsschuhen, u.U. vorhandene Lehrbücher, außerdem Sportbekleidung und Hallenturnschuhe mit nur hellen Sohlen, Badezeug und ausreichend Geldmittel (ca. 70,- €), um Ausgaben, z.B. Kopierkosten, Formelsammlung, Schlüsselpfand bezahlen zu können.

Daneben sind je eine Kopie des Lehrvertrages und des letzten Zeugnisses mitzubringen.

FAHRTKOSTEN

tragen die Blockschüler selbst. Übersteigen diese pro Familie Euro 370,- im Schuljahr oder beziehen Familien Sozialhilfe, können sie unter Vorlage der kostengünstigsten Fahrkarte oder entsprechender Belege bei den für den Wohnort zuständigen Landratsämtern oder Stadtverwaltungen abgerechnet werden.

Erhalten Eltern für 3 Kinder Kindergeld, werden die Fahrtkosten voll ersetzt. Die Abrechnung erfolgt ebenfalls über die zuständigen Landratsämter bzw. Stadtverwaltungen.

SONDERBESTIMMUNGEN für SCHULBERECHTIGTE und ANERKANNTE UMSCHÜLER:

Sie haben bereits eine abgeschlossene Berufsausbildung oder Abitur und somit die Schulpflicht erfüllt. Sie werden bei verkürzter Ausbildungszeit nur am Schuljahresbeginn in den 11. und 12. Schülerjahrgang (d.h. 2. bzw. 3. Ausbildungsjahr) aufgenommen. Sie können auch jeweils nur einen der beiden Schülerjahrgänge besuchen, sind aber ausnahmslos verpflichtet, an allen Teilblöcken der betreffenden Jahrgangsfachklasse teilzunehmen. Sie haben die gleichen Pflichten wie schulpflichtige Schüler! Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung im Schülerheim besteht nicht; werden sie jedoch aufgenommen, gilt auch für sie die Heimordnung uneingeschränkt.

Umschüler erhalten keinen Zuschuss für die Heimunterbringung; sie müssen demzufolge den vollen Heimtagessatz, der zur Zeit Euro 23,- beträgt, selbst bezahlen.

UM EINEN GEREGLTEN UND ORDNUNGSGEMÄSSEN UNTERRICHT ZU ERMÖGLICHEN, BITTEN WIR ALLE AUSZUBILDENDEN, AUSBILDUNGSBETRIEBE UND ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN GLEICHERMASSEN UM EINHALTUNG DIESER BESTIMMUNGEN.